

Ortsgemeinde Winden

Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Am Kindergarten“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Winden
in der Sitzung am**

____.____.____

Stand: 29.01.2025

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 16.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Handwerkskammer Koblenz	16.12.2024
Industrie- und Handelskammer Rheinland-Pfalz – Regionalstelle Montabaur	14.01.2025
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	14.01.2025
Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel	25.01.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Koblenz	09.12.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<u>Betreff</u> <u>Archäologischer Sachstand</u> Erdarbeiten Archäologische Fundstellen benachbart Wir haben die Würdigung unserer Stellungnahme vom 30.08.2023 zur Kenntnis genommen. Es entspricht zwar dem derzeitigen Kenntnisstand, dass innerhalb des Plangebietes keine archäologischen Befunde bekannt sind. Allerdings liegen, wie bereits schriftlich dargestellt, archäologische Befunde (vorgeschichtliche Grabhügel) direkt östlich benachbart. Weitere oberirdisch nicht sichtbare Befunde können sich auch im Plangebiet befinden. Diesen Sachstand gilt es entweder im Rahmen der Vorhabenumsetzung oder bauvorbetretend zu prüfen. Die „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten“ schließt in Artikel 3 c) ausdrücklich „Sachgüter und kulturelles Erbe“ in den Umweltbegriff mit ein. Entsprechend muss der archäologische Sachstand frühzeitig geprüft werden.	Der bisherige Kenntnisstand war, dass hierzu zwischen der Ortsgemeinde und der GDKE eine Abstimmung stattgefunden hat, auf deren Grundlage archäologische Funde oder Befunde nicht zu erwarten seien. Die archäologischen Belange werden im Rahmen der Vorhabenumsetzung oder bauvorbetretend nochmal geprüft.
II.	Die Aussage in der Würdigung, dass der Solarpark die Erdoberfläche lediglich überstellt und nicht das Bodengefüge zerstört, entspricht nach unseren Erfahrungen nicht der Realität. Zum einen werden große Stahlprofile in den Untergrund eingerammt. Entsprechend würde ein archäologischer Befund beeinträchtigt oder zerstört werden. Zum anderen werden Kabelstränge im Untergrund verlegt, wofür breite und tiefreichende Kabelgräben angelegt werden müssen.	Die genannten Einwirkungen auf den Boden können bestätigt und die Auswirkungen auf potenzielle Befunde entsprechend nachvollzogen werden. Ein Hinweis in den Textfestsetzungen zur frühzeitigen Bekanntgabe von Erdarbeiten wird entsprechend

	Außerdem müssen Baustraßen und sonstige Lagerflächen angelegt werden. Dementsprechend ist ein Hinweis zur frühzeitigen Bekanntgabe von Erdarbeiten in die Textfestsetzung zum Bebauungsplan aufzunehmen.	ergänzt. Hierzu siehe auch Abwägungsbelang VI. weiter unten.
III.	Wir weisen darauf hin, dass die Sachstandsermittlung durch Sondage im Rahmen der Vorhabennutzung, also auch nach Satzungsbeschluss stattfinden kann. Außerdem sind diese Sondagen mit den bauseits erforderlichen Erdeingriffen (Kabelgräben, Baustraßen etc.) kombinierbar. Überwindung / Forderung: Bekanntgabe des Erdbaubeginns Sachstandsermittlung durch Sondage	Die Notwendigkeit einer Sondage wird entsprechend in den Hinweisen zu den Textfestsetzungen aufgenommen. Sollten nachträgliche Abstimmungen zu einem anderen Ergebnis führen, kann auf eine Sondage auch verzichtet werden.
IV.	<u>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand</u> Archäologische Fundstellen benachbart In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Unser Forschungsstand basiert - je nach Lage des Plangebietes - auf Einzel fundmeldungen, der Auswertung von Altgrabungen, Luftbildern, Geländemodellen und / oder Begehungen. Die tatsächliche Ausdehnung eines archäologischen Befundkomplexes lässt sich anhand dieser überwiegend auf Oberflächeninformationen basierenden Kenntnisstandes nicht belastbar bestimmen. Daher besteht der dringende Verdacht, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde und Funde vorhanden sind.	Das Kapitel 4.4 in der Begründung wird dahingehend ergänzt, dass auf die bekannten umliegenden archäologischen Fundstellen hingewiesen wird und daher auch ein hohes Potenzial im Plangebiet selbst besteht.
V.	<u>Erläuterung Überwindungen/ Forderungen</u> Bekanntgabe des Erdbaubeginns Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16 - 21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über	Der nebenstehende Text wird leicht umformuliert aber inhaltlich gleich in den Hinweisen zu den Textfestsetzungen unter dem Unterpunkt „Archäologische Funde“ ergänzt.

	landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.	
VI.	Sachstandsermittlung durch Sondage Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände eine fachgerechte Sachstandsermittlung, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Diese erfolgt in Form von Baggersondagen. Hierbei wird durch Mitarbeiter der Landesarchäologie ermittelt, ob im Plangebiet archäologische Funde und Befunde vorhanden sind und inwieweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Kosten dieser Sachstandsermittlung sind gemäß § 21 Abs. 3 DSchG RLP durch den Verursacher zu tragen. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Vorhabenträger von Seiten der Landesarchäologie schriftlich mitgeteilt.	Der nebenstehende Hinweis wird in den Hinweisen zu den Textfestsetzungen unter dem Unterpunkt „Archäologische Funde“ ergänzt und um die Anmerkung, dass die Sondage mit den Ausführungsarbeiten kombiniert werden kann, erweitert. Sollten nachträgliche Abstimmungen zu einem anderen Ergebnis führen, kann auf eine Sondage auch verzichtet werden.
VII.	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

	Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.	
Beschlussvorschlag Die Textfestsetzungen werden um die Hinweise ergänzt, dass der Denkmalschutz einzuhalten ist und vor beziehungsweise spätestens mit den Bauarbeiten eine Sondage durchzuführen ist. Durch Abstimmungen mit der GDKE kann auf eine Sondage auch nachträglich verzichtet werden. Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

2	Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises	17.01.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> <u>Faunistische Untersuchungen, Ergebnisbericht</u> – Wir bitten, bei der tabellarischen Auflistung der durchgeführten Begehungstermine die jeweiligen Uhrzeiten ergänzen.	Die Uhrzeiten werden im faunistischen Bericht ergänzt.
II.	– Zu den Arten Schlingnatter und Zauneidechse wird ausgeführt, dass der Geltungsbereich die für die Arten notwendigen Habitatbedingungen bietet, ein Vorkommen der Arten aber ausgeschlossen wird. Hier bitten wir um eine erklärende	Eine Erklärung wird im faunistischen Bericht vom Fachgutachter ergänzt. Vorkommen werden deshalb ausgeschlossen, da ein Einwandern (auch in der Vergangenheit) äußerst unwahrscheinlich ist und

	Erläuterung, da die Schlussfolgerung nicht nachvollzogen werden kann.	zugleich der Prädatorendruck (Hauskatzen) sehr hoch eingestuft wird.
III.	– Bezüglich der Horstkartierung wird ausgeführt, dass kartierte Horste mindestens zweimal kontrolliert wurden. Die Untersuchungsmethoden zeigen jedoch, dass nur eine Horstkartierung durchgeführt wurde und keine Horste gefunden wurden.	Da keine Horste gefunden wurden, entfiel auch die zweimalige Kontrolle. Im faunistischen Bericht wird das entsprechend klargestellt.
IV.	– Tabelle 7 zeigt die Auflistung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten sowie eine Darstellung der planungsrelevanten Arten. Hierzu wird das LUWG zitiert, es wird aber nicht auf Arten mit besonderer Verantwortung eingegangen.	Die Arten mit besonderer Verantwortung wurden bisher in keiner Rechtsverordnung definiert, weshalb eine Betrachtung rechtlich fundiert nicht möglich ist. Der faunistische Bericht wird dahingehend angepasst, dass diese Verbindung klargestellt wird.
V.	– Einem „vorfristigen Baubeginn“ kann nicht zugestimmt werden, die Vogelbrutzeit ist zu beachten.	Sowohl im Gutachten als auch im Bebauungsplan wird ein vorfristiger Baubeginn vollständig ausgeschlossen. Die Möglichkeit des vorfristigen Baubeginns wurde bereits zum Entwurf nicht aus dem Gutachten übernommen, da dies mit den Schutzmaßnahmen der Haselmaus kollidieren würde. Daher kommt es im Bebauungsplan nicht zu einer inhaltlichen Änderung, die Planunterlagen werden lediglich klarstellend formuliert.
VI.	– In Bezug auf die Haselmaus sind Aussagen zum entstehenden Lebensraumverlust (4,6 ha) zu treffen. Es sind entsprechende Maßnahmen auszuarbeiten, die diesen Lebensraumverlust artenschutzrechtlich lösen. Da nicht nachgewiesen wurde, dass im Plangebiet keine Haselmäuse vorkommen ist aufgrund der Ausgestaltung der Fläche und der Lebensraumeignung für die Art davon auszugehen, dass Haselmäuse im Plangebiet vorkommen. Wir bitten weiterhin um Erläuterung, warum diese Art im vorliegenden Fall nicht näher untersucht/kartiert wurde.	Für die Haselmaus bestehen ausreichend Ausweichhabitate, sodass durch Einhaltung gewisser Bauzeiteinschränkungen und vorbereitenden Maßnahmen kein Verbotstatbestand ausgelöst wird. Der faunistische Bericht wird dahingehend konkretisiert.

VII.	<u>Umweltbericht</u> – Eine Aufforstung nach Aufgabe der PV-Anlage wird aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst kritisch gesehen. Im Geltungsbereich soll unter und zwischen den PV-Modulen extensives Grünland hergestellt werden. Innerhalb der 30 Jahre können sich dort naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume etablieren, die auch unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen können. Somit entstünde zusätzlich zum artenschutzrechtlichen Konflikt der des gesetzlich geschützten Biotops, wenn die Fläche nach Aufgabe der PV-Anlage wieder aufgeforstet würde.	Die Errichtung der PV-Anlage ist an diesem Standort aus forstfachlicher Sicht nur dann zulässig, wenn die Wiederaufforstung langfristig (nach 30 Jahren) sichergestellt wird. Daher stellt dies eine der Kernbedingungen dar. Aus forstfachlicher Sicht, kann die Aufforstung zwar nach 30 Jahren auch an einem anderen Standort umgesetzt werden, am bestehenden Standort wird dies jedoch stark priorisiert. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen dann im Zuge der Aufforstung geklärt werden und können jetzt nicht abgeschätzt werden. Ob ein geschützter Lebensraum entstanden ist, kann erst in 30 Jahren bewertet werden. Ein entsprechender Hinweis ist in der Festsetzung zur „Beschränkung des Zeitraums der Nutzung“ bereits enthalten. Die Aufwertung erfolgt bis dahin, um den Eingriff der baulichen Anlage zu kompensieren. Entfällt die Anlage, ist auch kein Ausgleich mehr notwendig.
VIII.	– Es ist ein Ersatz für die festgesetzte und noch nicht umgesetzte Ausgleichsfläche des Bebauungsplans „Kindertagesstätte am Lohberg“ notwendig, wenn diese durch die vorliegende Planung überplant wird. Eine „Pausierung“ der Ausgleichsverpflichtung über einen Zeitraum von 30 Jahren wird aufgrund des sehr langen Zeitraums naturschutzfachlich nicht zugestimmt. Als Ausgangszustand der überplanten Fläche ist der Zielzustand der festgesetzten Ausgleichsmaßnahme anzunehmen.	In der Ausgleichsbilanzierung wurde der Zielzustand der Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Kindertagesstätte am Lohberg“ bereits angenommen. Daraufhin wurden die nördlichen Windwurfflächen als Ausgleichsflächen ergänzt, um dort eine Aufforstung, derzeit durch den dominierenden Adlerfarn erschwert, zu realisieren. Die Biotoppunkte wurden daher sachgerecht verrechnet und der Eingriff kann vollständig ausgeglichen werden. Eine „Pausierung“ ist weder vorgesehen, noch notwendig. Nach den 30 Jahren soll jedoch, um langfristig den Ausgleich zu sichern, die ursprüngliche Maßnahme wieder umgesetzt werden, da der hier aufgestellte Bebauungsplan wieder entfällt und der Ausgleich nicht mehr gesichert wäre.

IX.	– Wenn die Hecke, die die geplante PV-Anlage eingrünen soll, als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden soll, so ist diese mindestens dreireihig zu gestalten. Nach Möglichkeit sollte auf beerenstrauchreiche Artauswahl der Hecke geachtet werden.	Die Hecke soll primär die Sichtbarkeiten minimieren. Dahingehend ist keine dreireihige Hecke notwendig. Den Unterlagen liegt darüber hinaus eine standortangepasste Pflanzliste bei, in der auch Beerensträucher aufgelistet sind. An einer zweireihigen Hecke wird festgehalten.
X.	– Auch während der Bauzeit ist auf eine fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten.	Die Begründung zum Bebauungsplan wurde dahingehend ergänzt, dass im Falle von Ausnahmen während der Bauphase der Insekten- und Fledermausschutz dennoch zu beachten ist.
XI.	– Der festgelegte Rückbau der Anlage hat auch bezogen auf die errichteten Wege und die Zaunanlagen zu erfolgen.	In der Festsetzung zur „Beschränkung des Zeitraums der Nutzung“ wird bereits klargestellt, dass der Rückbau sämtliche Anlagenbestandteile, und somit auch befestigte Wege und Zaunanlagen, einschließt.
XII.	– Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Kernzone des Naturparks Nassau. Die Einzäunung sowie der große Umfang der geplanten Anlage schränken die Erholungsfunktion innerhalb des Naturparks ein. Die landschaftliche Eigenart des Gebiets wird beeinträchtigt. Die Anlage verletzt somit die Schutzzwecke des Naturparks.	Eine Verletzung des Schutzzwecks kann nicht nachvollzogen werden, die Eigenart ist bereits durch den zerstörten Wald und die angrenzenden Nutzungen stark geschädigt. Der Solarpark unterstützt, insbesondere durch die nördlich angrenzenden Ausgleichsmaßnahmen, die Wiederherstellung des Schutzzwecks. Langfristig wird die Anlage wieder abgebaut und anschließend aufgeforstet. Dadurch erfolgt dann eine weitere Aufwertung der Fläche zugunsten des Naturparks. Der weitere Schutzzweck „Erholung der Stille“ wird durch den Park nicht beeinträchtigt, da während dem Betrieb der Solarpark als sehr emissionsarm einzustufen ist. Lärm ist nicht zu erwarten.
XIII.	– Unter Punkt 2.1.6 ist die Haselmaus aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Strukturen zu ergänzen.	Die Haselmaus stellt eine Art des FFH-Anhangs IV dar, die entsprechend dem Verweis in Kapitel 2.1.6 in Kapitel 4 des Umweltberichts behandelt wird. Die

		Nennung der Haselmaus wird jedoch in Kapitel 2.1.6 ergänzt.
XIV.	– Die Einschätzung, dass das Plangebiet keine oder nur eine geringe Erholungsfunktion aufweist, wird nicht geteilt. Auch die die Kalamitätsfläche umgebenden Wege werden für die Erholung genutzt. Aufgrund des sehr großen Umfangs von 4,6 ha findet eine starke technogene Überprägung des Gebiets statt.	In der Umgebung der Gemeinde Winden existieren Flächen, die für eine Erholung wesentlich geeigneter sind. Vor diesem Hintergrund besitzt die gewählte Fläche, als zerstörte Waldfläche, nur eine geringe Erholungsfunktion. Ergänzend die die bereits vorhandenen Vorbelastungen zu nennen, die eine stille Erholung stark einschränken: geplantes Gewerbegebiet, bestehende Straße mit Buswendeanlage, Kindergarten, Wohngebiete.
XV.	– In der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkung wird eine „temporäre Inanspruchnahme“ aufgeführt. Eine Inanspruchnahme für einen Zeitraum von 30 Jahren ist nach unserer Ansicht nicht als „temporär“ einzustufen.	Der Begriff „temporär“ wird synonym zu „zeitlich begrenzt“ genutzt, was durch den Zeitraum von 30 Jahren gewährleistet wird. Der Begriff „temporär“ ist jedoch nicht mit „kurzfristig“ oder ähnlichem gleichzusetzen. Zur Klarheit wird der Begriff in den Unterlagen durch „zeitlich begrenzt“ ersetzt.
XVI.	– Zu den Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen: ○ M1: Es ist zu ergänzen, wie das Grünland hergestellt werden soll. Was passiert mit den Wurzelstubben, die derzeit auf der Kalamitätsfläche sind? Soll die Fläche gemäht oder beweidet werden? Welches Pflegeregime ist vorgesehen? Falls die Fläche beweidet werden soll: in welchem Zeitraum und mit welcher Besatzdichte ist dies angedacht?	Die Wurzelstöcke dürfen gemäß V 7 (Umweltbericht) ab dem 1. Mai maschinell entfernt werden. Die genauen Maßnahmen (Mahd oder Beweidung) werden vom Entwickler der Anlage festgelegt, da diese unter anderem davon abhängen, ob für die Fläche ein Schäfer gefunden wird. Eine Beweidung wird diesbezüglich auch eng mit dem Schäfer dann abgestimmt. Die Maßnahme M 1 wird zudem geringfügig spezifiziert.
XVII.	○ M2: Wenn die für den Eingriff in das Landschaftsbild dringend notwendige Hecke als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden soll, so ist diese	Siehe Abwägungspunkt IX.

	mindestens dreireihig auszugestalten. Der Pflanzabstand sollte dabei 1,5 m x 1,5 m betragen.	
XVIII.	○ V1: Während der Bauzeit ist auf eine fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten.	Siehe Abwägungspunkt X.
XIX.	○ V3: Für die für den Bebauungsplan des Kindergartens festgesetzte Ausgleichsfläche ist eine Alternative zu finden und festzulegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Entwicklung von Wald im Anschluss an eine Etablierung von extensivem Grünland über einen Zeitraum von 30 Jahren abzulehnen.	Siehe Abwägungspunkte VII. und VIII.
XX.	○ V8: Nach dem Rückschnitt sollte das Schnittgut zeitnah entsorgt werden, damit sich dort keine Arten wie beispielsweise Igel ansiedeln.	Ein Hinweis, dass gerodetes Material bis 1. März ebenfalls beseitigt sein muss, ist in der Maßnahme V 8 bereits enthalten.
XXI.	○ V10: Es ist in jedem Fall eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen.	Im Bebauungsplan kann keine Umweltbaubegleitung beauftragt werden. Daher ist ein Hinweis enthalten, dass dies im Zuge der Baugenehmigung von der Baugenehmigungsbehörde zu beauftragen ist.
XXII.	– Hinsichtlich der Darstellung der geprüften Alternativen kann der Aussage, dass sich auf Kahlschlagsflächen keine hochwertigen Zustände einstellen, nicht nachvollzogen werden. Nach unserer Einschätzung können Kalamitätsflächen durchaus naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume darstellen. Auch im vorliegenden Fall wird der Geltungsbereich als naturschutzfachlich hochwertig und interessant angesehen.	Auf der Fläche dominieren Brombeerhecken und Adlerfarn, die eine Entwicklung (im Zuge der natürlichen Sukzession) zu einem wertvollen (Wald-) Biotop erheblich hemmen. In der Gemeinde Winden sind darüber hinaus vor allem Wald und Grünlandflächen vorhanden, die naturschutzfachlich hochwertiger einzustufen sind.
XXIII.	– In der allgemeinverständlichen Zusammenfassung teilen wir die Einschätzung hinsichtlich Schutzgut Fläche nicht, laut der es sich um eine temporäre Zwischennutzung handelt. Für diese Begrifflichkeit ist der Zeitraum von 30 Jahren zu lang.	Die Nachnutzung (Aufforstung zu Wald) ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt. Insofern handelt es sich um eine zeitlich begrenzte (temporäre) Zwischennutzung.
XXIV.	<u>Textliche Festsetzungen</u>	Siehe Abwägungspunkt VIII.

	– Es ist eine alternative Kompensationsfläche für den Bebauungsplan der Kindertagesstätte festzulegen.	
XXV.	– Die Stellungnahme zum Ergebnisbericht und zum Umweltbericht sind auch in Bezug auf die textlichen Festsetzungen zu beachten (insbesondere in Bezug auf die festgelegten Maßnahmen und die Haselmaus sowie die Festsetzung einer Umweltbaubegleitung).	Wird zur Kenntnis genommen.
XXVI.	<u>Begründung</u> – Es ist eine alternative Kompensationsfläche für den Bebauungsplan der Kindertagesstätte festzulegen.	Siehe Abwägungspunkt VIII.
XVII.	– Die Festsetzung der Fläche für die Forstwirtschaft wird aufgrund der oben aufgeführten Gründe (Etablierung eines naturschutzfachlich hochwertigen Lebensraum über Zeitraum von 30 Jahren mit anschließender Zerstörung dessen) aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.	Siehe Abwägungspunkt VII.
XXVIII.	<u>Untere Wasserbehörde:</u> Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht ist folgendes auszuführen: <u>Wasserschutzgebiete</u> An den westlichen Bereich des Plangebietes angrenzend liegen das abgegrenzte Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen Winden“, Zone III, sowie das mit RVO festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Quelle Sausulche, Nassau“, Zone III. Sofern diese Gebiete durch die Maßnahme tangiert werden, ist das Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde, SGD Nord, herzustellen.	Die Wasserschutzgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht tangiert.
XXIX.	<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 22.05.2024 zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. VG Nassau (heute: VG BEN), regen wir den Bau eines Graben-Wall-Systems an	Ein Hinweis zur offenen Versickerung ist in den Unterlagen (Hinweise der Textfestsetzungen, Unterkapitel „Behandlung Oberflächenwasser“) bereits enthalten. Die Empfehlung eines Graben-Wall-Systems

	den hangabwärts gelegenen Plangebietsgrenzen an. Das auf dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann in zu begründende Grundstücksrandbereiche über spatentiefe und mit einer Grasnarbe versehene Versickerungsmulden zur dezentralen, breitflächigen Versickerung abgeleitet werden. Soll das auf dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser entgegen der aktuellen Planung im Trennsystem beseitigt bzw. ins Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, so ist gegebenenfalls ein Antrag auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.	an der hangabwärts gelegenen Plangebietsgrenze wird an dieser Stelle ergänzend aufgenommen. Die nähere Ausführung wird auf Ebene des Bauantrags geklärt.
XXX.	<u>Wasserhaushaltsbilanz</u> Es wird empfohlen eine Wasserhaushaltsbilanzierung aufzustellen. Diese ist Voraussetzung für die zukünftige wasserrechtliche Zulassung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung für städtebauliche und entwässerungstechnische Neuerschließungen und Sanierungen. Ziel ist die nachteiligen Auswirkungen von Siedlungsaktivitäten auf den lokalen Wasserhaushalt in quantitativer und qualitativer Hinsicht so gering wie möglich zu halten.	Der nebenstehende Hinweis wird in den Hinweisen der Textfestsetzungen, im Unterkapitel „Behandlung Oberflächenwasser“, ergänzt.
XXI.	Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag Die Begründung und Hinweise zum Bebauungsplan werden entsprechend der Abwägungsempfehlungen ergänzt. Der Umweltbericht und der faunistische Bericht werden redaktionell angepasst. Darüber hinaus wird an der Planung festgehalten. Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

--

3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	06.12.2024																											
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung																											
I.	Keine wasserrechtliche oder bodenschutztechnische Betroffenheit.	Wird zur Kenntnis genommen.																											
II.	Verweis auf Stellungnahme vom 21.09.2023: <table border="1"> <tr> <td>8</td><td>Struktur und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</td><td>21.09.2023</td></tr> <tr> <td colspan="2">Stellungnahme</td><td>Abwägungsempfehlung</td></tr> <tr> <td>I.</td><td>Von der Planung sind Oberflächengewässer oder kartierte Altablagungsflächen nicht unmittelbar betroffen.</td><td>Kenntnisnahme.</td></tr> <tr> <td>II.</td><td> Schutzgebiete Von dem o.g. Vorhaben ist kein festgesetztes, im Entwurf befindliches oder abgegrenztes Wasserschutzgebiet betroffen. Im Plangebiet befinden sich ebenfalls keine privaten oder öffentlichen Gewinnungsanlagen. </td><td>Kenntnisnahme.</td></tr> <tr> <td>III.</td><td>Nordöstlich grenzt allerdings das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Quelle Sausulche Nassau“ an. Gegebenenfalls erforderliche Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sind außerhalb des Wasserschutzgebietes einzurichten.</td><td>Ein Hinweis wurde bereits auf Grundlage der Stellungnahme der Kreisverwaltung aufgenommen.</td></tr> <tr> <td>IV.</td><td>Die Zufahrt zum Hochbehälter Winden ist zu jederzeit zu gewährleisten.</td><td>Der Hochbehälter wird durch die Planung nicht tangiert</td></tr> <tr> <td>V.</td><td> Starkregen Nach den vorliegenden Starkregengefährdungskarten besteht für die überplante Fläche keine besondere Gefährdung durch erhöhte Abflüsse bei Starkregenereignissen. </td><td>Kenntnisnahme.</td></tr> <tr> <td>VI.</td><td>Weitere Hinweise in dem Verfahren habe ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu geben.</td><td>Kenntnisnahme.</td></tr> <tr> <td colspan="3">Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</td></tr> </table>	8	Struktur und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	21.09.2023	Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	I.	Von der Planung sind Oberflächengewässer oder kartierte Altablagungsflächen nicht unmittelbar betroffen.	Kenntnisnahme.	II.	Schutzgebiete Von dem o.g. Vorhaben ist kein festgesetztes, im Entwurf befindliches oder abgegrenztes Wasserschutzgebiet betroffen. Im Plangebiet befinden sich ebenfalls keine privaten oder öffentlichen Gewinnungsanlagen.	Kenntnisnahme.	III.	Nordöstlich grenzt allerdings das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Quelle Sausulche Nassau“ an. Gegebenenfalls erforderliche Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sind außerhalb des Wasserschutzgebietes einzurichten.	Ein Hinweis wurde bereits auf Grundlage der Stellungnahme der Kreisverwaltung aufgenommen.	IV.	Die Zufahrt zum Hochbehälter Winden ist zu jederzeit zu gewährleisten.	Der Hochbehälter wird durch die Planung nicht tangiert	V.	Starkregen Nach den vorliegenden Starkregengefährdungskarten besteht für die überplante Fläche keine besondere Gefährdung durch erhöhte Abflüsse bei Starkregenereignissen.	Kenntnisnahme.	VI.	Weitere Hinweise in dem Verfahren habe ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu geben.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.			Die Stellungnahme vom 21.09.2023 wurde ausreichend berücksichtigt. Änderungen ergeben sich keine mehr.
8	Struktur und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	21.09.2023																											
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung																											
I.	Von der Planung sind Oberflächengewässer oder kartierte Altablagungsflächen nicht unmittelbar betroffen.	Kenntnisnahme.																											
II.	Schutzgebiete Von dem o.g. Vorhaben ist kein festgesetztes, im Entwurf befindliches oder abgegrenztes Wasserschutzgebiet betroffen. Im Plangebiet befinden sich ebenfalls keine privaten oder öffentlichen Gewinnungsanlagen.	Kenntnisnahme.																											
III.	Nordöstlich grenzt allerdings das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Quelle Sausulche Nassau“ an. Gegebenenfalls erforderliche Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sind außerhalb des Wasserschutzgebietes einzurichten.	Ein Hinweis wurde bereits auf Grundlage der Stellungnahme der Kreisverwaltung aufgenommen.																											
IV.	Die Zufahrt zum Hochbehälter Winden ist zu jederzeit zu gewährleisten.	Der Hochbehälter wird durch die Planung nicht tangiert																											
V.	Starkregen Nach den vorliegenden Starkregengefährdungskarten besteht für die überplante Fläche keine besondere Gefährdung durch erhöhte Abflüsse bei Starkregenereignissen.	Kenntnisnahme.																											
VI.	Weitere Hinweise in dem Verfahren habe ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu geben.	Kenntnisnahme.																											
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.																													
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.																													

4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.12.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Unsere Stellungnahme vom 23.08.2023 bleibt weiterhin bestehen, auch nach 4.2	Die Stellungnahme vom 23.08.2023 wurde ausreichend berücksichtigt. Änderungen ergeben sich weiterhin keine.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

5	Umicore Mining Heritage GmbH	11.12.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In Beantwortung Ihrer Anfrage teilen wir ihnen mit: In der Vergangenheit wurde Umicore im Zusammenhang mit Fragestellungen zum Altbergbau von Ihnen als Träger öffentlicher Belange angefragt / beteiligt. Zwischenzeitlich hat Umicore jedoch die eigenen vorhandenen Daten digitalisiert und den Bergbaubehörden zur Verfügung gestellt, wodurch die Behörden Zugriff auf die notwendigen Daten haben. Alle Daten, die bei einem Planungsverfahren als relevant für eine Stellungnahme im Sinne von § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB wären, nämlich aus dem historischen Bergbau resultierende kennzeichnungspflichtige Flächen und Strukturen, liegen jetzt bei dem Bergamt. Wir möchten Sie deshalb darum bitten, uns zukünftig nicht in künftigen Planungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2. BauGB zu beteiligen. Eine Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg ODER des	Die zuständige Bergbaubehörde (LGB) wurde ebenfalls beteiligt und hat am 14.01.2025 eine Stellungnahme abgegeben. Die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wird darüber hinaus die Umicore Mining Heritage GmbH aus Ihrer Beteiligungsliste streichen. Änderungen auf die Planung ergeben sich hieraus nicht.

	Landesamts für Geologie und Bergbau als Träger öffentlicher Belange bei Planungsverfahren ist insoweit ausreichend. Sollte die zuständige Behörde relevante bergbauliche Altlasten bei einem Planungsverfahren identifizieren, werden wir auf entsprechende Anfrage selbstverständlich weitere relevante Informationen zu Verfügung stellen. Für Fragen oder zukünftige Anfragen für weitere Informationen zu unserem historischen Bergbau stehen wir Ihnen weiterhin unter alt-bergbau@umicore.com zur Verfügung. Es werden von der Fa. Umicore Mining Heritage GmbH oder Umicore NV/SA in Zukunft keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden.	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

6	Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau	09.01.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	In bezeichneter Sache haben die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau keine Bedenken. Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau verweisen auf die abgegebene Stellungnahme vom 09.10.2023 und nehmen zur Kenntnis, dass die getroffenen Anregungen mit aufgenommen wurden. Bei Fragen oder Unklarheiten gerne nochmals Rücksprache halten.	Die Stellungnahme vom 09.10.2023 wurde ausreichend berücksichtigt. Änderungen ergeben sich keine mehr.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

--

Anlage 1

Verbandsgemeindewerke

Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau - Koopelheck 26 - 56377 Nassau

Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau
z. Hd. Herr Minor
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems



VERBANDSGEMEINDE

BIR ZÜRICH

WINDEN ZÜRICH

LS

BEAMTETUNG

02603 793-538

www.ludwigshafen.de

09.10.2023

Bebauungsplan Photovoltaikflächenanlage „Am Kindergarten“ der Ortsgemeinde Winden; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im frühzeitigen Verfahren nach § 4 BauGB

hier: Stellungnahme Verbandsgemeindewerke Bad Ems - Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,

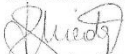
in bezeichneter Sache haben die Verbandsgemeindewerke Bad Ems – Nassau keine Bedenken.

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

In der Nähe des Geltungsbereiches befinden sich Versorgungsleitungen in Zuständigkeit der Verbandsgemeindewerke (siehe Lageplan anbei). Es ist darauf zu achten, dass mit etwaigen Bebauungen ein Schutzstreifen von 3,0m Breite einzuhalten ist.

Bei Fragen oder Unklarheiten gerne nochmals Rücksprache halten.

Mit freundlichen Grüßen


Lukas Schneider
techn. Werkleiter

Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau - Koopelheck 26 - 56377 Nassau

02602 793-0 02603 793-576 werke@vgben.de www.vgben.de

Nassauische Sparkasse Winden -iban DE92 5105 0015 0552 0000 05 -bic NASCOF55XXX

Volksbank Rhein-Lahn-Limbach eG -iban DE45 5705 2800 0207 4906 01 -bic GENODE33HAN

Raffaellenbank Ahrbach -iban DE27 5726 3015 0000 0119 30 -bic GENODE33HAN

Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau nach Art. 13, 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (www.vgben.de) oder direkt bei der Verbandsgemeindewerke.

Montag - Freitag

08:30 - 12:00

ausserhalb

Montag, Dienstag

14:00 - 16:00

Dienstag, Donnerstag

14:00 - 16:00

7	Landesamt für Geologie und Bergbau	14.01.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertun-gen gegeben: Bergbau/ Altbergbau: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.10.2023 (Az.: 3240-0811-23N1), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültig-keit behält.	Die Stellungnahme vom 09.10.2023 wurde ausrei-chend berücksichtigt. Änderungen ergeben sich keine mehr.
II.	Boden und Baugrund - allgemein: Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen wer-den fachlich bestätigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
III.	Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photo-voltaik und Solarthermie hingewiesen: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeits-hilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf	Die „Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ werden zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus keine.
IV.	- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
V.	Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersu-chungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau	Die Informationen zum Geologiedatengesetz sind in den Hinweisen zum Bebauungsplan bereits aufge-nommen worden, weitere Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

	Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geoldg.html	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

8	Forstamt Lahnstein	15.01.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Das Forstamt hat mit Schreiben vom 28.09.2023 (Az. 63122) eine umfangreiche forstbehördliche Stellungnahme abgegeben. An dieser Stellungnahme hat sich nicht geändert. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme vom 28.09.2023 wurde ausreichend berücksichtigt. Änderungen ergeben sich keine mehr.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Winden**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 29.01.2025